

# Statuten der Dorfladen Genossenschaft Oberhallau

## 1. Name und Zweck

### **Name, Sitz**

1.1.

Unter dem Namen **Dorfladen Genossenschaft Oberhallau** besteht mit Sitz und Gerichtsstand in Oberhallau eine Genossenschaft.

### **Zweck**

1.2.

Die Genossenschaft hat zum Zweck:

- a) einen Dorfladen in Oberhallau in gemeinschaftlicher Selbsthilfe zu betreiben
- b) der Kundschaft ein möglichst breites Angebot mit Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfs zu bieten

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Organisationen, die dem Genossenschaftszweck dienen, erwerben.

## 2. Mitgliedschaft

### **Mitgliedschaft**

2.1.

Mitglieder können handlungsfähige, natürliche und juristische Personen werden, die die Genossenschaftszwecke unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Genossenschaftsvorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Pflichtanteil auf ein Bankkonto der Genossenschaft einbezahlt ist und der Vorstand die Aufnahme bestätigt hat.

### **Mitgliederzahl**

2.2.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

### **Pflichten der Mitglieder**

2.3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

### **Pflichtanteil**

2.4.

Jedes Mitglied muss mindestens einen auf seinen Namen lautenden Pflichtanteil von CHF 500 übernehmen.

### **Austritt**

2.5.

Ein Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Dieser kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen.

### **Ausschluss**

2.6.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden bei Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitzuteilen.

# Statuten der Dorfladen Genossenschaft Oberhallau

## 3. Finanzen

- Mittelbeschaffung** 3.1.  
Die Genossenschaft beschafft die erforderlichen Mittel aus:
- Genossenschaftsanteilen
  - Darlehen
  - Zuwendungen
  - Allfälligen Betriebsüberschüssen
- Zinsen** 3.2.  
Aus einem allfälligen Reingewinn wird auf die Genossenschaftsanteile ein Zins von maximal fünf Prozent ausgerichtet.
- Haftung** 3.3.  
Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.
- Rückzahlung von Anteilen** 3.4.  
Die aus der Genossenschaft ausscheidenden Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile zum wirklichen Wert, jedoch höchstens zum Nominalwert. Die Rückzahlung erfolgt ordentlicherweise innert Monatsfrist nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Über die Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Falls die Finanzlage der Genossenschaft es erfordert, ist die Generalversammlung berechtigt, die Rückzahlung höchstens drei Jahre hinauszuschieben.
- Geschäftsjahr** 3.5.  
Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## 4. Organisation

- Organe** 4.1.  
Die Organe der Genossenschaft sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsprüfungsstelle
- Generalversammlung** 4.2.  
Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Genossenschaftsmitglied berechtigt. Unabhängig von der Anzahl der Anteilscheine hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Er kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten kann. Der Generalversammlung als oberstem Organ stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Abnahme des Jahresberichtes

# Statuten der Dorfladen Genossenschaft Oberhallau

- Abnahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Rechnungsprüfungsstellenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Rechnungsprüfungsstelle
- Beschlussfassung über die Verzögerung der Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen ausscheidender Mitglieder
- Beschluss über Anträge, die dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung mit kurzer Begründung eingereicht wurden
- Änderung und Ergänzung der Statuten sowie Auflösung oder Fusion der Genossenschaft

## **Abstimmung**

4.3.

Die Generalversammlung beschliesst und wählt in der Regel in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Sie kann geheime Abstimmung beschliessen.

## **Einladung**

4.4.

Die schriftliche Einladung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden in schriftlicher Form an die letztbekannte Adresse der Mitglieder zu erfolgen.

## **a.o. GV**

4.5.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- Wenn sie von der Rechnungsprüfungsstelle oder vom Vorstand verlangt wird.
- Wenn sie von einem fünften Teil der Mitglieder schriftlich durch eigenhändiges Unterzeichnen des Begehrens und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Einberufung hat innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Wenn sie eine vorhergehende Generalversammlung beschlossen hat.

## **Vorstand**

4.6.

Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

4.7.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Dazu gehören die Wahl einer Geschäftsführung, die Regelung der Vertretung, die Einstellung von Personal und die Überwachung der laufenden Geschäfte.

# Statuten der Dorfladen Genossenschaft Oberhallau

4.8.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

## Rechnungsprüfungsstelle

4.9.

Die Rechnungsprüfungsstelle hat die Pflicht, den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

## 5. Schlussbestimmungen

### Statutenänderung

5.1

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen (vorbehalten Art. 889 Abs. 1 OR)

5.2.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen müssen den Mitgliedern in ihrem genauen Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gemacht werden.

### Auflösung

5.3.

Die Auflösung oder Fusion kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel sämtlicher anwesenden Genossenschaftsmitglieder beschlossen werden.

5.4.

Im Falle einer Auflösung werden die Genossenschaftsanteile nach Deckung der Passiven, höchstens zum Nennwert, ausbezahlt.

5.5.

Ein allfälliger Überschuss wird der Einwohnergemeinde Oberhallau zur Verfügung gestellt.

### Mitteilungen, Publikation

5.6.

Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Oberhallau vom 9. Juni 2010 angenommen

Oberhallau, 9. Juni 2010

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Hanspeter Kissling

Katharina Nimanaj